



Satzung

für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

Wiesbaden – Schierstein e.V.



**Neufassung gemäß Beschluß der
Mitgliederversammlung vom 21.04.2015.**

Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 3055

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Schierstein e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Schierstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. VR 3055 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Schierstein e.V. ist die Förderung des Feuerschutzes.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens des Ortsteils Wiesbaden-Schierstein,
 - b) Werbung für den Brandschutzgedanken,
 - c) das Gewinnen von interessierten Einwohner/innen für die Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - e) Förderung der Bambini-Gruppe,
 - f) Beratung von zuständigen, öffentlichen und privaten Stellen über den Brandschutz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
 - b) den fördernden Mitgliedern
Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

- 3) Alle Mitglieder haben den Verein zu fördern und ihn in seinem Bestreben zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 4 – Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) durch Erlöse aus Vereinsaktivitäten.
- 2) Über Beitragserlass entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch den Austritt oder den Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 3) Ein Vereinsausschluss ist auszusprechen
 - a) bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) bei Beitragsrückstand von mehr als 18 Monaten
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Bis zur jeweiligen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Die Beiträge sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Vorstandsbeirat

§ 7 – Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzende/n
 - b) dem/der 2. Vorsitzende/n
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zu einer entsprechenden Neuwahl im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen
Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- 6) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, dass von ihm/ihr unterzeichnet wird.
- 7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Dem Vorstand beigeordnet ist der Vorstandsbeirat.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) 3 Beisitzer der Einsatzabteilung
 - b) 4 Beisitzer der fördernden Mitglieder
- 9) Die Mitglieder des Beirates haben die Ihnen innerhalb des Vereins übertragenen Funktionen wahrzunehmen. Sie werden ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt .
Ergänzungswahlen sind nicht vorgesehen.
- 10) Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins
Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und dürfen Anträge stellen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 2 Monaten

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per e-Mail einberufen.
Die entsprechende Tagesordnung muss bekannt gemacht werden.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Falls einer der Stimmberechtigten den Antrag stellt, ist die Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen.
- 6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Wahl des Vorstandes und des Vorstandsbeirats
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Die Genehmigung des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Kassierers/in und des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den/die Schriftführer/in und den/die 1. Vorsitzende/n zu bescheinigen ist.

§ 9 – Kassenprüfung

- 1) Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
- 2) Die Aufzeichnungen über alle getätigten Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr sind einmal jährlich gegenüber den Kassenprüfern offenzulegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Eine Wiederwahl kann nur einmal erfolgen.
- 4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder des Vorstandbeirates sein.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte sowie die entsprechenden Aufzeichnungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr und erstatten in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht.

§ 10 – Vereinsvermögen, Haftung

- 1) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Für Verbindlichkeiten haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 11 – Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.
In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.04.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit ab dem 21.04.2015 in Kraft.



Wolfgang Huth
1. Vorsitzender



Sebastian Birck
stellvertretender Vorsitzender



Volker Birck
Kassierer



Norbert Hagner
Schriftführer